



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juli 1987	Nr. 33
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler. Vom 10. Juni 1987	825
Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Heusweiler. Vom 10. Juni 1987	836

III. Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtliche Texte

167 **Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler**

Vom 10. Juni 1987

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Heusweiler werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Schutzgegenstand

Die Schutzgebiete sind:

- L 5.01.02 Kallenborn
- L 5.01.03 Wengenwald mit Schäferbachtal und Hirteler Tal

- L 5.01.04 Quellgebiet des Köllerbaches zwischen Großwald und Kirschhofer Tal
- L 5.01.05 Stangenwald und Brückhumes
- L 5.01.06 Teufelsberg und oberes Tümpelbachtal
- L 5.01.07 Ziegelberg-Bauernkuppe-Schmittenberg-Krembachtal
- L 5.01.08 Berschweiler Tal mit Kreuzwäldchen und Holzer Wiesen
- L 5.01.09 Langgarten bei Wahlschied
- L 5.01.10 Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Pflanzen- und Tierwelt;
- die Sicherung oder die Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 4

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

L 5.01.02	6468-H 4
L 5.01.03	6670-H 1, 6468-H 4, 6668-H 5
L 5.01.04	6870-H 2, 6868-H 6, 7068-H 7
L 5.01.05	7068-H 7, 7268-H 8,
L 5.01.06	7068-H 7, 7268-H 8, 7266-H 15
L 5.01.07	6268-H 3, 6266-H 10, 6466-H 11, 6264-H 17, 6464-H 18
<u>L 5.01.08</u>	6866-H 13, 7066-H 14, 7266-H 15
L 5.01.09	7266-H 15
L 5.01.10	6866-H 13, 7066-H 14, 6864-H 20

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 5

Grenzbeschreibungen

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

L 5.01.02	Kallenborn
-----------	------------

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtverbandsgrenze zwischen den Gemeinden Heusweiler und Reisweiler/Gemeinde Saarwellingen mit dem asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der von der Verbindungsstraße zum Sportplatz „Weiherwald“, Obersalbach, führt.

Im Norden:

Die Stadtverbandsgrenze bis zur Verbindungsstraße zwischen Obersalbach und Reisbach-Reisweiler bzw. der Grube Reisbach (in Verlängerung der Straße „Am Hohlweg“, Obersalbach; Flurbezeichnung „Bei Altmeiers Kreuz“).

Im Osten:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 401 und 400/1, Flur 5, Gemarkung Obersalbach (am westlichen Rand der Verbindungsstraße Obersalbach-Reisbach-Reisweiler); die südliche Grenze der Parzelle 400/1, Flur 5, Gemarkung Obersalbach nach Westen bis zum westlichen Rand der

Parzelle; an der östlichen Grenze der Parzelle 402, Flur 5, Gemarkung Obersalbach („Kallenborner Hecke“; entspricht dem Verlauf des Waldrandes) entlang nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestecke der Parzelle 550/376, Flur 5, Gemarkung Obersalbach; die nördlichen Grenzen der Parzellen 550/376 und 553/376, Flur 5, Gemarkung Obersalbach, bis zum westlichen Rand der oben genannten Verbindungsstraße („Am Hohlweg“) zwischen Obersalbach und Reisbach-Reisweiler, an der Straße „Am Hohlweg“ nach Süden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 551/376, Flur 5, Gemarkung Obersalbach, an den südlichen Grenzen der Parzellen (von Ost nach West) 551/376, 618/359, 617/359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 442/366, 443/366, 367, 631/368, 632/368, 475/369, 476/369, 477/370, 478/370 — alle Flur 5, Gemarkung Obersalbach — nach Westen (entspricht dem Verlauf der Bruchkante) über den asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der zur Ausflugsstätte Kallenborn führt, bis zur Ostseite der Parzelle 302, Flur 6, Gemarkung Obersalbach (Südostspitze der Parzelle).

Im Süden:

Die südliche Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zum westlichen Ufer des Salbaches, am westlichen Ufer des Salbaches nach Norden bis zur Nordostecke der Parzelle 25/2, Flur 5, Gemarkung Obersalbach (entspricht dem Verlauf der westlichen Grenze der Parzelle 302 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 460/217, Flur 5, Gemarkung Obersalbach);

dann an der westlichen Seite des Fußweges um den Teich hinter der Grenze der bebauten Grundstücke der Straße „Zum Weiherwald“ entlang nach Norden bis zur Südostgrenze der Parzelle 11/2, Flur 5, Gemarkung Obersalbach; an den nördlichen Grenzen der Parzellen 11/2 und 6/4, Flur 5, Gemarkung Obersalbach, über die Straße „Zum Weiherwald“ nach Westen bis zur Nordwestspitze der Parzelle 74/28, Flur 5, Gemarkung Obersalbach; hinter der Grenze der bebauten Grundstücke der Straße „Zum Weiherwald“ nach Süden bis zu einem kleinen, unbefestigten Feldweg südlich der Parzelle 40/14, Flur 5, Gemarkung Obersalbach, diesen Feldweg und entlang der Bruchkante nach Westen bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg (Höhepunkt 249,8 m NN; Südwestkante der Parzelle 50, Flur 5, Gemarkung Obersalbach).

Im Westen:

An dem östlichen Rand des asphaltierten Feldwirtschaftsweges nach Norden bis zur Einmündung des Verbindungsweges zum Sportplatz (Höhepunkt 267,1 m NN, Grenze umschließt den „Weiherwald“, Parzelle 74/48, Flur 5, Obersalbach); auf dem Weg am Sportheim vorbei nach Osten bis zum westlichen Rand des Parkplatzes, an der westlichen Grenze des Parkplatzes nach Norden (Böschungunterkante des Sportplatzes) bis zur nordöstlichen Grenze der Böschungunterkante (entspricht der östlichen Grenze des Sportplatzes „Weiherwald“, Parzelle 74/47, Flur 5, Gemarkung Obersalbach); von dieser Ecke an der Böschungunterkante des Sportplatzes nach Westen bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg (nördliche Grenze des Sport-

führung unter der Autobahn A 8 (etwa 170 m südlich der Landstraße L 141 Niedersalbach-Heusweiler); von hier in südwestlicher Richtung entlang den südlichen Parzellengrenzen von 189/35, 190/36, 37/1, 38, 19, 40, 41, 43/1, 131/44, 45, 164/46, 163/46, 47, 132/48, 133/48, 49, 50, 51, 52, 161/53, Flur 10, Gemarkung Niedersalbach; die östlichen Grenzen der Parzellen 39, 38, 40, 41, 224/42, 225/42, 43, 44, 48/1, Flur 3, Gemarkung Obersalbach nach Norden (entlang eines Feldweges) bis zur Landstraße I. Ordnung, L 141, zwischen Schwarzenholz und Heusweiler;

am südlichen Rand der Landstraße L 141 entlang nach Westen bis zu einer Wegeinmündung südlich einer Gärtnerei (Ortsgrenze von Schwarzenholz, Kreisstraße, Höhenpunkt 236,9 m NN); über die Kreisstraße nach Norden zur Südwestkante der Parzelle 73/1, Flur 2, Gemarkung Obersalbach; die westliche, nördliche und nordöstliche Begrenzung dieser Parzelle, die nördlichen Grenzen der Parzellen 75 und 76, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, die östliche Grenze der Parzelle 76, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, die nördlichen Grenzen der Parzellen 80/1 und 90, Flur 2, Gemarkung Niedersalbach nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Südwestecke der Parzelle 131, Flur 2, Obersalbach;

entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 131, 240/132, 271/133, 135, 136, 272/137, Flur 2, Gemarkung Obersalbach bis zur Südwestecke der Parzelle 140, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, an der südlichen Grenze dieser Parzelle und am Waldrand (Parzelle 148, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, „Schachen“) nach Nordosten bis zu einem Waldweg, der von der Verbindungsstraße Obersalbach-Reisbach nach Westen abbiegt (südlich der Flurbezeichnung „In den Stöcken“), entlang der südlichen Begrenzung dieses Weges nach Westen bis zur südlichen Grenze der Parzelle 200, Flur 2, Gemarkung Obersalbach, die westliche Grenze dieser Parzelle (Waldrand) nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Stadtverbandsgrenze.

Im Norden und Westen:

Die Stadtverbandsgrenze in westlicher bzw. südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Südliche Teilfläche (Schmittenberg und Krembachtal):

Ausgangspunkt der Beschreibung ist eine Weggabelung am südlichen Böschungsfuß der Autobahn A 8, nordöstlich des Schnittpunktes der Gemeindegrenze Püttlingen-Heusweiler mit dem südlichen Böschungsfuß der Autobahn A 8.

Im Westen:

Den parallel zur Autobahn A 8 verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg nach Norden bis zur Überquerung der Autobahn (in Höhe der Parzelle 43/1, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach); an der unteren Böschungsunterkante der Autobahn entlang weiter nach Norden bis zu einem an der Böschung endenden Feldweg (Nordwestkante der Parzelle 96/33, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach);

Im Norden:

An der westlichen Seite dieses Feldweges nach Süden bis zur Einmündung dieses Weges auf einen asphaltierten Feldwirtschaftsweg (aus Richtung Niedersalbach, in Verlängerung der Sprenger Straße), diesen asphaltierten Feldweg nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Parzelle 20, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach (Höhenpunkt 266,4 m NN).

Im Osten:

Die östliche und südliche Grenze der Parzelle 20, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach, die östliche Grenze der Parzelle 120/18 Flur 7, Gemarkung Niedersalbach, nach Süden bis zum Uferbereich des Krembaches;

die südlichen Grenzen der Parzellen 120/18, 119/18, 118/18 Flur 7, Gemarkung Niedersalbach nach Südwesten bis zur Südwestspitze der Parzelle 118/18, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach; an der westlichen Grenze der Parzelle 137/18, Flur 2, Gemarkung Niedersalbach, (Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils „Krembachtal“) nach Süden bis zu deren Südwestspitze bzw. bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung der Parzelle 9, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach, deren Begrenzung nach Osten bis zur östlichen Grenze der Parzelle;

die östlichen Grenzen der Parzellen 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 und 138/18, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach („In den Hatten“) nach Süden bis zur Flurgrenze bzw. der Gemeindegrenze zwischen Püttlingen und Heusweiler.

Im Süden:

Die Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Heusweiler bis zu einer Wegeabgabelung nördlich des Schmittenberges (Höhenpunkt 289,3 m NN), den nach Nordwesten am Waldrand vorbeiführenden Weg (südliche Grenze) in nordwestlicher Richtung bis zur Südwestspitze der Parzelle 18/5, Flur 7, Gemarkung Niedersalbach; die westliche Begrenzung der gegenüberliegenden Parzelle 16/1, Flur 12, Gemarkung Niedersalbach („Bei Schwänzelborn“) nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Heusweiler, nach Westen bis zu einem vom Schmittenberg kommenden asphaltierten Feldweg, an der nördlichen Seite dieses Weges entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.08

Berschweiler Tal mit Kreuzwäldchen und Holzer Wiesen

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Abzweigung eines asphaltierten Feldwirtschaftsweges von der Landstraße L 265, zwischen Berschweiler und Kutzhof, etwa 75 m rechts hinter dem Ortsausgang Berschweiler in Richtung Kutzhof (südlich der Heidenkuppe, Höhenpunkt 252,0 m NN).

Im Norden:

Die südliche Begrenzung des parallel zum Wahlbach verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweges in östlicher Richtung bis etwa 40 m hinter der Einmündung des Tümpelbaches in den Wahlbach (nordwestliche Spitze der Parzelle 49,

Flur 1, Gemarkung Berschweiler), von hier in nordöstlicher Richtung parallel zum Tümpelbach bis nach Kutzhof (Flurbezeichnung „Tümpelstücker“), entspricht den nördlichen Grenzen der Parzellen 49, 43/1, 42, 37/1, 36, 35, 286/34, 285/31, 30, 29, 28, Flur 1, Gemarkung Berschweiler bzw. der Grenze der bebauten Grundstücke der Lummerschieder Straße in Kutzhof (bis in Höhe des nördlichen Ufers des Tümpelbaches), ab der Parzelle 246, Flur 2, Gemarkung Kutzhof, in 5 m Abstand zum nördlichen Ufer des Tümpelbaches nach Osten bis zur Nordostecke der Parzelle 392/237, Flur 2, Gemarkung Kutzhof (Grenze berührt somit die Parzellen 246, 543/247, 542/221, 223, 224, 319/225, 320/226, 228/1, 230/2, 722/236, 311/237, 32/237, 313/237, 392/237 — alle Parzellen Flur 2, Gemarkung Kutzhof); die westliche Grenze der Parzelle 392/237, Flur 2, Gemarkung Kutzhof, nach Süden bis zum südlichen Ufer des Tümpelbaches, parallel zum Verlauf des Tümpelbaches in 5 m Abstand zum Bach nach Westen bis zur Nordwestecke der Parzelle 205, Flur 3, Gemarkung Kutzhof (die Grenze berührt dabei die Parzellen 631/238, 632/238, 633/239, 634/239, 240, 243/1, 245 — alle Flur 2, Gemarkung Kutzhof, sowie die Parzellen 207, 279/206, 278/206, 205, Flur 3, Gemarkung Kutzhof);

die westliche Grenze der Flur 3, Gemarkung Kutzhof nach Süden bis zur Nordwestecke der Parzelle 193, Flur 3, Gemarkung Kutzhof, deren nördliche und östliche Grenze, die nördliche Grenze der Parzelle 194, Flur 3, Gemarkung Kutzhof, parallel zum Hohlweg nach Osten bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der in Verlängerung der Hofstraße in Kutzhof zum Friedhof Wahlschied führt, entlang der südlichen Begrenzung dieses Feldweges nach Osten bis zur Abzweigung eines unbefestigten Weges südlich des Dieberges (Höhenpunkt 336,8 m NN), diesen Weg nach Süden bis zur Böschungunterkante (nördliche Grenze der Parzelle 136, Flur 3, Gemarkung Kutzhof); von hier in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 136 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Gemarkungsgrenze von Kutzhof (Flur 3), an dieser Grenze nach Süden bis zur Nordostecke der Parzelle 388/133, Flur 3, Gemarkung Kutzhof, von hier in östlicher Richtung (südliche Grenze der Parzelle 41, Flur 5, Gemarkung Wahlschied), dann südlich entlang eines kleinen Feldweges (nördliche Grenzen der Parzellen 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48/1, 45/1, 44, 43, 42 — alle Flur 5, Gemarkung Wahlschied) bis zur Böschungunterkante südlich des Sport- und Kulturhauses Wahlschied (Parzelle 278/8, Flur 1, Gemarkung Wahlschied), entlang der westlichen Grenze der Parzelle 278/8 nach Süden bis zum nördlichen Ufer des Wahlbaches, entlang der Böschungsoberkante nach Westen bis zur Überquerung des Wahlbaches durch eine kleine Fußgängerbrücke (am östlichen Rand der Parzellen 248/2, 248/3, 248/4, Flur 1, Gemarkung Wahlschied).

Im Osten:

Entlang der rückwärtigen, katasteramtlichen Bebauungsgrenze der Wahlbachstraße in Wahlschied nach Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 582/298, Flur 5, Gemarkung Holz (ca. 250 m südwestlich der Einmündung der Wahlbachstraße in die Wahlschieder Straße).

Im Süden:

Die rückwärtige nördliche katasteramtliche Bebauungsgrenze der Wahlschieder Straße (jeweils die Grenze der Hausgärten), der Straße „Am Steinhübel“ in Holz und der Straße „Am Bröhl“, nach Westen bis zur westlichen Grenze der Flur 5, Gemarkung Holz (Flurbezeichnung „Im Außerling“), entlang der westlichen Grenze dieser Flur 5 nach Norden bis zur Nordostecke der Parzelle 554/150 (Flur 5, Gemarkung Holz) an der Straße „Breiter Weg“, die rückwärtige Bebauungsgrenze der Straße „Breiter Weg“ in nordöstlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Parzelle 85, Flur 5, Gemarkung Holz, diese Grenze nach Norden, die östliche Grenze der Parzelle 162/2, Flur 5, Gemarkung Holz, nach Norden bis zu deren nördlicher Grenze;

von hier entlang der rückwärtigen nördlichen Bebauungsgrenze des „Breiten Weges“, der „Unterdorfstraße“ und der Heusweilerstraße (jeweils an der Grenze der Hausgärten) in südwestlicher und westlicher Richtung bis zur Abzweigung der Verbindungsstraße Holz—Berschweiler von der Heusweilerstraße bzw. der L 136 in Holz (entspricht im Verlauf den nördlichen Grenzen der Parzellen 22/10, 855/23, Flur 4, Gemarkung Holz; 23/7, 23/6, 23/5, Flur 4, Gemarkung Holz).

Im Westen:

Parallel dieser Verbindungsstraße in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Böschung (vom Schutz ausgenommen ist die bestehende Autoverwertungsanlage östlich der Straße) bis zur Abzweigung eines Feldwirtschaftsweges in nordwestlicher Richtung am Höhenpunkt 316,0 m NN; an diesem Feldweg entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Nordwestspitze der Parzelle 139, Flur 2, Gemarkung Berschweiler, entlang den nordwestlichen und westlichen Grenzen der Parzellen 139, 140, 141/1, 277/142, 142/1, Flur 2, Gemarkung Berschweiler bis zur Nordostecke der Parzelle 285/150, Flur 2, Gemarkung Berschweiler, parallel zum Verlauf des Wahlbaches nach Westen über die nördlichen Grenzen der Parzelle 285/150, Flur 2, Gemarkung Berschweiler und Parzelle 68, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, bis zur östlichen Grenze der Parzelle 67/1, Flur 3, Gemarkung Berschweiler; die östliche Grenze der Parzelle 67/1 nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 61, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, dann die nördlichen Grenzen der Parzellen 61 und 60/3, Flur 3, Gemarkung Berschweiler (an der Böschungsoberkante) nach Westen, entlang des Wahlbaches bis zum Beginn der Bachverrohrung in Berschweiler (östlich der Brückenstraße);

den Wahlbach überquerend und dem nördlichen Ufer folgend nach Osten bis zur westlichen Grenze der Parzelle 14/1, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, die westliche und nördliche Grenze dieser Parzelle sowie die nördlichen Grenzen der Parzellen 7/6, 7/7, 126, 228/2, 761/5, Flur 3, Gemarkung Berschweiler, nach Osten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.01.09

Langgarten bei Wahlschied

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Abzweigung eines Fußweges zum Sportplatz Wahlschied von dem asphaltierten Feldwirtschaftsweg, der

gelbüsch“) in Richtung Holz bis zur Nordwestspitze der Parzelle 18, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz (südlich der Gärtnerei am Ortsausgang von Holz in Richtung Heusweiler, Heusweilerstraße);

die Nordwestseite der Parzelle 18 bis zur Heusweilerstraße, die Nordseiten der Parzellen 18 und 285/24, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz an der Heusweilerstraße; den nach Bietschied führenden Waldweg etwa 50 m nach Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 259/56, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz, die südlichen Grenzen der Parzellen 259/56, 56/6 und 57/9, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz in südöstlicher Richtung bis zum nächstfolgenden Feldweg, diesen Feldweg 80 m nach Norden bis zur Südwestecke der Parzelle 59/2, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz, die Südwestseite dieser Parzelle nach Südosten bis zum folgenden Feldweg (Ordnung III A), entlang dieses Feldweges nach Norden bis zu einem einzelstehenden Haus, (Nordwestecke der Parzelle 112, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz), die nördliche Grenze der Parzelle 112 nach Osten bis zu deren östlicher Grenze; die östlichen Grenzen der Parzellen 112, 111, 156/110, 155/110, 109, 108, 234/107, 238/8, Flur 3, Gemarkung Heusweiler-Holz nach Süden bis zum Erweiterungsgelände der Baumschule, die nördliche, westliche und südliche Grenze dieser Baumschulfläche, die Begrenzung des Holzer Friedhofes nach Süden und Osten bis zur Waldspitze südöstlich des Friedhofs (Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.01.01).

Im Osten und Süden:

Die Waldgrenze in südwestlicher Richtung; die anschließende nördliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses nach Westen bis zur Nordseite der Wegeparzelle 107/1, Flur 3, Gemarkung Bietschied; entlang der Nordseite dieser Wegeparzelle bis zu einem Feldwirtschaftsweg, diesen Feldwirtschaftsweg nach Südwesten bis zur Nordwestseite der Parzelle 104, Flur 3, Gemarkung Bietschied;

entlang der Nordwest- und Südwestseite dieser Parzelle bis zur Grenze des Baum- und Strauchbewuchses, die Grenze des Baum- und Strauchbewuchses nach Südwesten bis zu einem rechtwinkligen Knickpunkt; die Grenze des hier folgenden vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bzw. die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens nach Westen bis zur Nordseite der Parzelle 105/1, Flur 1, Gemarkung Bietschied, die Nordseite dieser Parzelle bis zu deren Nordwestecke (entspricht dem Verlauf der nördlichen Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.01.01); von hier entlang der Gemeindegrenze Heusweiler/Riegelsberg nach Westen bis zur Südwestecke der Parzelle 132, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg (nordöstlich des Einkaufszentrums).

Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 132, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, bis zu einem kleinen Feldweg, diesen Feldweg nach Osten bis zur Nordostseite der Parzelle 122, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, entlang dem natürlichen Böschungsrand des Rödelbaches

nach Nordwesten (entspricht den südlichen bzw. westlichen Grenzen der Parzellen 65/1, 67, 68, 287/69, 69/1, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg), die östliche, südliche und westliche Begrenzung der Parzelle 98/7, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, die nördliche Begrenzung dieser Parzelle nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Parzelle 16/3, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg (Verlauf der Grenze auf der Böschungsoberkante einer Anschüttung östlich der Saarbrücker-/Heusweilerstraße, die Böschung dabei im Anstieg nach Norden durchschneidend); entlang der westlichen Grenze der Parzelle 16/3, Flur 2, Gemarkung Heusweiler-Dilsburg, parallel zum Verlauf des Rödelbaches in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

§ 6

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h., die den Charakter des Gebietes verändern, insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern, grundsätzlich verboten.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
 3. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Röhricht, Naß- und Feuchtgebieten;
 5. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben oder Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten außerhalb der ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
 6. die Anlage und wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
 7. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 8. die Anlage oder Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 9. das Befahren der Weiher mit Booten aller Art sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
 10. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
 11. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen;
 12. das Abbrennen von Röhricht, Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen;

13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlung Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen bei Maßnahmen im öffentlichen Interesse durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 7

Zulässige Handlungen

§ 6 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7 oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

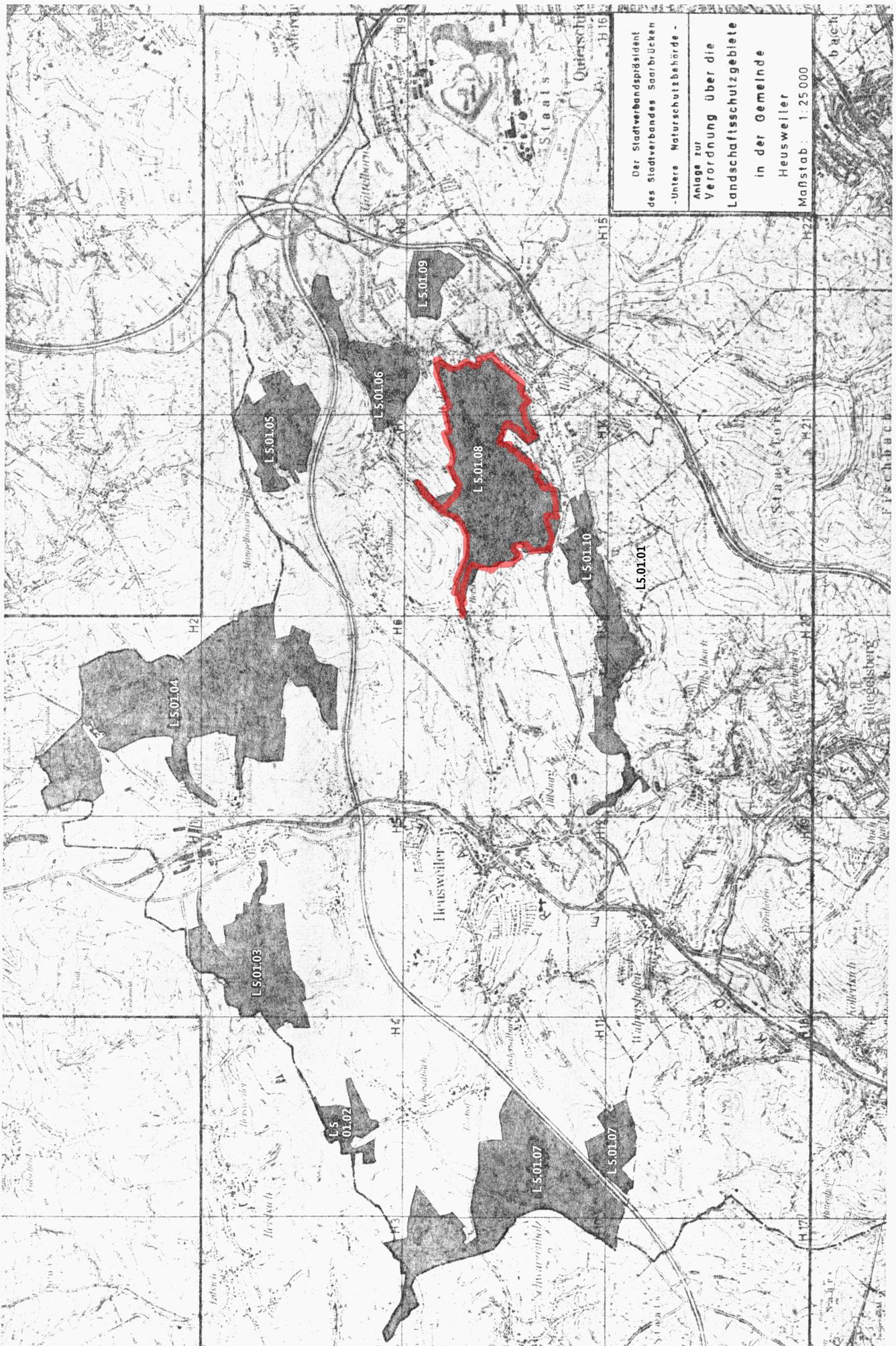
Saarbrücken, den 10. Juni 1987

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung

Trautmann

Stadtverbandsbeigeordneter



67 **Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

73 **Artikel 20
Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler**

Nach § 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler vom 10. Juni 1987 (Amtsbl. S. 825) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

- 74
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
 3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
 4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75 **Artikel 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 6a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. April 2017	Nr. 15
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen. Vom 21. März 2017 . . .	398
Verordnung zur Übertragung der zentralen Bearbeitung von Dienstreisen auf das Landesamt für Zentrale Dienste Vom 21. März 2017	399
Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch. Vom 28. März 2017	399
Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation. Vom 4. April 2017	402
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ L 6607-301. Vom 31. März 2017	408
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselaue bei Nennig“ (L 6404-303). Vom 31. März 2017..	414
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung: Neubestimmung der benachteiligten Gebiete im Saarland.	422
Stellenausschreibung der Deutschen Rentenversicherung Saarland	422
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 3. April 2017	423
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	423

111
**Verordnung
 über das Landschaftsschutzgebiet
 „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“
 L 6607-301**

Vom 31. März 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme. Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
 Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 65 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ (L 6607-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7).

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen und liegt in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Holz, Kutzhof und Wahlschied.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Heusweiler. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2
 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
 6. Wohnwagen oder Container aufzustellen,
 7. zu lagern und Feuer anzumachen,
 8. Wagen und Krafräder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
 9. Motorsportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 10. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
 11. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 12. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:
1. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6410 Pfeifengraswiesen** zu düngen oder zu kalken,
 2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** zu düngen oder zu kalken.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren

Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler vom 10. Juni 1987 (Amtsbl. S. 825) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 31. März 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

